

# SAV Aktuelle Fax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 05/2016

10.02.2016

### 1. Online-Vertragsportal (OVP)

Mit Sonderrundschreiben vom 10. Januar 2016 hatten wir Sie umfassend über das Online-Vertragsportal informiert. Alle wesentlichen Informationen zum Online-Vertragsportal finden Sie unter [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de); Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 9 → OVP. Falls Sie dem OVP noch nicht beigetreten sein sollten, faxen Sie uns bitte die „Nutzungsvereinbarung zur Teilnahme am Online-Vertragsportal (OVP)“, die Sie unter o.g. Pfad finden, noch heute zu!

### 2. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Information über Befreiung von der gesetzlichen Zuzahlung

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland bietet seit dem 01.01.2016 einen neuen Service für Apotheken an. Unter einer speziell eingerichteten Telefonnummer

**0 63 51 - 1 48 85 63**

erhalten Apotheken darüber Auskunft, ob der bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland versicherte Kunde von der gesetzlichen Zuzahlung nach § 61 SGB V befreit ist. Dies ist insbesondere dann von Vorteil, wenn z.B. der Arzt das Feld „Gebühr frei“ nicht angekreuzt hat, der Versicherte aber behauptet, von der Gebühr befreit zu sein, einen Befreiungsausweis aber nicht vorlegen kann.

Für diesen Service gilt:

- nur Angabe der bundeseinheitlichen Krankenversicherungsnummer erforderlich
- 24 Stunden - rund um die Uhr
- an 365 Tagen im Jahr

Von diesem Service profitierten auch die Kunden der jeweiligen Apotheken. Ein späteres Nachreichen des Befreiungsausweises ist dann nämlich nicht mehr erforderlich - was Ihnen und den Versicherten Zeit spart.

### 3. Techniker Krankenkasse Hilfsmittelversorgungsvertrag: Zusatz B PG 14 „Inhalation“

Nach Rücksprache mit der Techniker Krankenkasse teilen wir Ihnen mit, dass für die

- PG 14.99.99.0 und 14.99.99.1 Zubehör und Verbrauchsmaterial

eine Genehmigungsfreigrenze von 100,00 EUR netto gilt soweit sie im Zusammenhang mit

- Aerosol-Inhalationsgeräte für tiefe Atemwege (PG 14.24.01),
- Aerosol-Inhalationsgeräte für obere Atemwege (PG 14.24.02),
- Inhalationshilfen (PG 14.24.03),
- PEP-Mundsysteme (PG 14.24.08.0) und
- PEP-Maskensysteme (PG 14.24.08.1)

abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer